

Betriebssicherheitsverordnung fordert die Nachrüstung von Notrufsystemen in Aufzügen bis Ende 2020



Die Novelle der Betriebssicherheitsverordnung ist ab 01.06.2015 in Kraft getreten. Eine wesentliche Neuerung beinhaltet die Forderung der Nachrüstung der Aufzugsanlagen im Altbestand mit modernen Notrufsystemen.

Ein Bestandsschutz zum Zeitpunkt der Abnahme und des Inverkehrbringens der Anlage besteht ausdrücklich nicht. Demnach sind alle Anlagen ohne entsprechende Notrufsysteme zwingend bis 2020 nachzurüsten.

Experten gehen davon aus, dass das ca. 300.000 – 350.000 Anlagen in Deutschland betrifft. Sicher ein Grund für den relativ langen Umsetzungszeitraum. Es ist also dringend anzuraten, frühzeitig mit der Umsetzung zu beginnen. Nach dem Termin vom 31.12.2020 dürfen Anlagen ohne ein entsprechendes Notrufsystem nicht mehr betrieben werden.

Wir raten den Fachbetrieben der Instandhaltungs- und Wartungsunternehmen dringend auf die Arbeitgeber / Betreiber zuzugehen, um gemeinsam die neuen Anforderungen planmäßig umsetzen zu können.

Im Wortlaut fordert die Betriebssicherheitsverordnung:

BetrSichV 2014 – Notruf

§24 Übergangsfristen

Aufzugsanlagen, die vor dem 1. Juni 2015 errichtet und verwendet wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2020 den Anforderungen des Anhangs 1 Nummer 4.1 entsprechen. Abweichend von Satz 1 ist der Notfallplan innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anzufertigen und dem Notdienst zur Verfügung zu stellen. Sofern kein Notdienst vorhanden sein muss, ist der Notfallplan in der Nähe der Aufzugsanlage anzubringen.

Anhang 1

4. Besondere Vorschriften für Aufzugsanlagen

4.1 Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b betreibt, hat dafür zu sorgen, dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem installiert ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann. Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfsmaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlage bereitzustellen.

VmA e.V.
-Geschäftsstelle-
Gewerbepark 10
49143 Bissendorf

Telefon:
05402/6080450
Telefax: 05402/6080459
Internet: www.vma.de
E-Mail: info@vma.de

1. Vorsitzender: Ralph Kanzler
2. Vorsitzender: Udo Niggemeier
Schatzmeister: Marlis Könemann-Niemeyer
Vereinsregister Nr. 8885 Frankfurt am Main

Volksbank GHB eG
BLZ 265 659 28
Kto. 235 74 00